

Wettspielordnung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Allgemeines	2
1.1 Zweck der Wettspielordnung	2
1.2 Spielregeln	3
1.3 Spieljahr	3
1.4 Startgenehmigung und Zuständigkeit	3
1.5 Aufgaben der Vereine	3
1.6 Dopingverbot	4
1.7 Werbung	4
2. Teilnahme am Wettspielbetrieb / Spielberechtigung	4
2.1 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung	4
2.1.a Spiel- und Einsatzberechtigung von Ausländern	4
2.2 Form und Wechsel der Spielberechtigung	5
2.3 Neugründung, Auflösung, Fusion und Spielgemeinschaften von Vereinen	5
3. Bestimmungen für Turniere und Einzelmeisterschaften	6
3.1 Turniere und deren Genehmigung	6
3.2 Einzelmeisterschaften und Ranglisten	6
3.3 Oberschiedsrichter (OSR)	6
3.4 Schiedsgericht	7
4. Mannschaftsmeisterschaften und Spielsysteme	7
4.1 Spielsysteme für Mannschaftsspiele	7
4.2 Spielklasseneinteilung	7
4.3 Mannschaftsspiele	7
4.4 Mannschaftsaufstellung	8
4.5 Stamm - /Ersatzspieler	8
4.6 Spielplanung	9
4.7 Spieldurchführung	10
4.8 Spielwertung	12
4.9 Nichtantreten	12
4.10 Streichung, Zurückziehung, Verzicht	13
4.11 Bedingungen für die Spielhalle	14
4.12 Spielkleidung	14
5. Auswahlspiele	14
5.1 Bezeichnung	14
5.2 Grundsätze	14
5.3 Freigabe	15

5.4	Nominierung	15
6.	Pokalspiele und sonstige Wettbewerbe	15
7.	Rangliste, Setzen und Auslosung	15
7.1	Rangliste	15
7.2	Setzen	15
7.3	Auslosung	15
8.	Jugendliche	16
8.1	Freigabe	16
9.	Strafbestimmungen und Proteste	16
9.1	Proteste	16
9.2	Strafbestimmungen	17
9.3	Frischkleben	17
10.	Schlussbestimmungen	17
10.1	Geltung	17
10.2	Auslegung	17
10.3	Inkrafttreten und Änderung	18

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Wettspielordnung (WSO)

(1) Zweck der WSO des Thüringer Tischtennis-Verbandes (TTTV) ist es, für den TT - Wettspielbetrieb innerhalb Thüringens einheitliche Richtlinien zu schaffen. Dabei gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB), die in der WSO des TTTV nur teilweise nochmals aufgeführt werden.

Für alle Punkte, die in der WO des DTTB nicht geregelt sind bzw. für die den Mitgliedsverbänden zugestanden wird, eigene Regelungen zu erlassen, gelten ausschließlich die Regelungen dieser WSO.

(2) Die WSO ist der Satzung nachgeordnet. Sie kann durch Beschluss des Verbandstages oder der Jahresversammlung in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden, soweit diese nicht im Widerspruch zur WO des DTTB steht.

(3) Anträge auf Änderung können von den Vereinen, den Gliederungen und Organen des TTTV (lt. den Punkten 10 und 11 der Satzung) gestellt werden. Sie müssen in der lt. Satzung bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle des TTTV eingegangen sein.

(4) Der Sportausschuss des TTTV hat den Auftrag, Änderungen der WO des DTTB jeweils einzuarbeiten und den Einführungstermin festzulegen. Der Vorstand des TTTV ratifiziert die Übernahme der Bestimmungen des DTTB und gibt dies auf der Website des TTTV als amtliche Mitteilung bekannt.

1.2 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln (Teil A und B), sofern in Ausnahmefällen nichts anderes geregelt ist.

1.3 Spieljahr

(1) Das Spieljahr im TTTV beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

(2) Die erste Hälfte des Spieljahres wird Vorrunde, die zweite Rückrunde genannt.

1.4 Startgenehmigung und Zuständigkeit

Der gesamte Spielbetrieb im Gebiet des TTTV für alle Vereine, die dem Verband angehören obliegt der Zuständigkeit des TTTV. Dazu zählen Mannschafts-, Pokal-, Auswahlspiele sowie Einzelmeisterschaften, Ranglisten- und sonstige Turniere, die von Vereinen und Organen des TTTV durchgeführt werden.

1.5 Aufgaben der Vereine

(1) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Auftreten und die Einhaltung der sportlichen Fairness ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach Sportveranstaltungen Sorge zu tragen. Andernfalls können sowohl die betreffenden Spieler als auch der Verein mit Sanktionen gemäß der Rechts- und Strafordnung des TTTV belegt werden. Alle Vereine, die mit zwei oder mehr Mannschaften im Spielbetrieb des TTTV vertreten sind, sind verpflichtet, einen Schiedsrichter (mit gültiger Lizenz, mindestens KSR) zu stellen.

Alle Vereine ab der 2. Bezirksliga aufwärts sind darüber hinaus verpflichtet, einen Schiedsrichter (mit gültiger Lizenz) zu stellen, der mindestens über die Qualifikation eines Verbandsschiedsrichters verfügt.

(2) Stellt der Verein einen Ausschussvorsitzenden bzw. Staffelleiter auf Verbandsebene, so ist diese Pflicht ebenso erfüllt. Gleiches gilt für die Bezirkssportwarte, Bezirksjugendwarte und Bezirksstaffelleiter.

(3) Des weiteren sind alle Vereine ab Verbandsliga aufwärts verpflichtet, eine Nachwuchsmannschaft im Spielbetrieb zu haben. Das bedeutet, dass diese Vereine entweder eine komplette Jugend- bzw. Schülermannschaft zum Punktspielbetrieb anmelden müssen oder mindestens 4 Nachwuchsspieler als Stammspieler in Herren- bzw. Damenmannschaften einsetzen.

(4) Den Bezirksverbänden Nord-, Ost- und Südthüringen obliegt es, für ihre ersten bis dritten Bezirksligen, eventuell auch Kreisligen, gleich lautende oder ähnliche Festlegungen zu treffen.

1.6 Dopingverbot

(1) Der TTTV erkennt den NADA – CODE in der jeweils gültigen Fassung vom einschließlich aller Anhänge an und bezieht sich hierbei ausdrücklich auf A 3 der Wettspielordnung des DTTB. Er unterwirft sich und seine Mitglieder den Strafbestimmungen des DTTB.

(2) Neben den im § 56 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten folgende Bestimmungen für Vergehen außerhalb, vor oder im Wettkampf:

- Hat der Sportler eine Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfs verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt, ist er nach Ablauf seiner Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- Ein Sportler bzw. ein Doppelpaar mit ihm ist für den Wettkampf zu disqualifizieren, vor oder nachdem die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde. Für den Fall, dass die Anwendung von Dopingsubstanzen noch während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort.

(3) Die vom Leistungssportausschuss des DTTB beschlossenen Bestimmungen für die Durchführung der Dopingkontrollen sind für den TTTV bindend.

1.7 Werbung

(1) Für Werbung auf Spielkleidung gelten die internationalen Bestimmungen und Regelungen des DTTB (WO, F)

(2) Die Genehmigung für Werbung auf Spielkleidung für den Bereich des TTTV obliegt der Geschäftsstelle. Die formlosen Anträge hierfür sind bis zum 1. August an die Geschäftsstelle zu senden.

(3) Für während der Spielzeit abgeschlossene Werbeverträge für Spielkleidung ist der Werbevertrag an die Geschäftsstelle zu senden, erst nach Bestätigung ist selbige Spielkleidung für den Einsatz zugelassen.

2. Teilnahme am Wettspielbetrieb / Spielberechtigung

2.1 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt die Geschäftsstelle des TTTV. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Vereins im TTTV und im Landessportbund Thüringen. Nachweis für die Spielberechtigung ist der Aktivstatus des Spielers im System „tt-info“.

Am Mannschaftsspielbetrieb dürfen nur Spieler und Spielerinnen teilnehmen, die zusätzlich im VMMB aufgeführt sind.

2.1.a Spiel- und Einsatzberechtigung von Ausländern

(1) Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Prüfung und Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Die Antragstellung durch den Verein, der die

Spielberechtigung des Spielers anstrebt, hat über die Geschäftsstelle des TTTV zu erfolgen.

(2) Die Einsatzberechtigung von Ausländern im Wettspielbetrieb des TTTV regelt sich nach den Bestimmungen des DTTB (Punkte B 9 der WO des DTTB in der jeweils gültigen Fassung).

2.2 Form und Wechsel der Spielberechtigung

(1) Die Spielberechtigung kann für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennisabteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bestehender Mitgliedschaft (Passive) noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, jederzeit auf Antrag erteilt werden.

(2) Ein Wechsel der Spielberechtigung ist unter Beachtung der getroffenen Bestimmungen möglich. Generell ist eine frist- und formgerechte Einreichung beim Wechsel der Spielberechtigung erforderlich. Es gelten hierzu die Bestimmungen der WO des DTTB Punkte B 4 und B 5.

(3) Die Beantragung einer Spielberechtigung für einen Spieler, der zum Zeitpunkt der Beantragung mindestens 12 Monate für keinen Verein eine Spielberechtigung besaß, kommt einer Erstbeantragung gleich.

2.3 Neugründung, Auflösung, Fusion und Spielgemeinschaften von Vereinen

(1) Bei Neugründung eines Vereins werden die für den Wettspielbetrieb gemeldeten Mannschaften in die jeweils unterste Spielklasse eingestuft. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Sportausschuss.

(2) Bei Auflösung eines Vereins kann die Spielklasse der Mannschaft(en) an einen anderen Verein übertragen werden, sofern dieser alle Spieler der Mannschaft(en) übernimmt. Die Zustimmung hierzu erteilt der zuständige Sportausschuss auf Antrag.

(3) Bei Fusion von zwei oder mehr Vereinen zu einem neuen Verein bleiben alle Spielklassen der Mannschaften der bisherigen Vereine erhalten und gehen in den neuen Verein über. Bei Spielgemeinschaften bleiben ebenfalls alle Spielklassen der daran beteiligten Vereine erhalten. Beide Vereine müssen aber weiterhin Mitglied des TTTV und LSB Thüringen sein und allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachkommen.

(4) Die Spielberechtigung aller Spieler der Vereine haben auch für die Spielgemeinschaft Gültigkeit. Die Spielberechtigungen sind durch den VMMB der Spielgemeinschaft nachzuweisen. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft, unabhängig vom Zeitpunkt, entscheidet der zuständige Sportausschuss über die Einstufung der Mannschaften in die bisher von der Spielgemeinschaft besetzten Spielklassen.

(5) Die Neubildung von Spielgemeinschaften ist nicht zulässig. Für Mannschaftswettbewerbe oberhalb der Bezirksebene gelten die Bestimmungen der WO des DTTB.

3. Bestimmungen für Turniere und Einzelmeisterschaften

3.1 Turniere und deren Genehmigung

(1) Turniere bedürfen einer Genehmigung, die für das Verbandsgebiet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Sportausschuss des TTTV erteilt. Zu diesem Zweck ist die Ausschreibung des Turniers mindestens vier Wochen vor der Austragung vom Ausrichter vorzulegen.

(2) Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats des DTTB bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 Euro. Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

(3) In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

3.2 Einzelmeisterschaften und Ranglisten

(1) Im Bereich des TTTV werden offizielle Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene ausgetragen. Diese sind fester Bestandteil des Terminplanes.

(2) Das Austragungssystem richtet sich nach der Ausschreibung. Wird nach dem System „Jeder gegen Jeden“ gespielt, entscheidet über die Platzierung die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichem entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Satz- und ggf. Balldifferenz).

(3) Spielen zwei oder mehrere Spieler eines Vereins in einer Gruppe, so sind deren Spiele gegeneinander in der oder den ersten Runden auszutragen. Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, wird er aus der Turnierstufe gestrichen.

3.3 Oberschiedsrichter (OSR)

(1) Bei jedem Turnier ist ein geprüfter OSR einzusetzen. Er entscheidet in allen Regelfragen während des Turniers, achtet auf Einhaltung der Satzung, der WO, der Turnierbestimmungen und unterbindet sofort sämtliche Unsportlichkeiten und Handlungen, die dem TT-Sport schaden.

(2) Außer bei bestimmungswidrigen Maßnahmen der Turnierleitung darf der OSR in die organisatorische Abwicklung des Turniers nicht eingreifen. Er oder ein von ihm bestimmter Vertreter hat bei der Auslosung zugegen zu sein. Zu Beginn des Turniers hat er die Spielbedingungen zu überprüfen. Seine besonderen Rechte und Pflichten regelt die gültige Schiedsrichterordnung. Er entscheidet in allen Regelfragen

während des Turniers in letzter Instanz. Bei bundes- und international offenen Turnieren ist ein Bundesschiedsrichter als OSR einzusetzen.

(3) Den Einsatz regelt bei bundesoffenen Turnieren der zuständige Mitgliedsverband, bei international offenen Turnieren der Schiedsrichterausschuss des DTTB.

3.4 Schiedsgericht

Bei jedem Turnier ist ein Schiedsgericht einzusetzen. Es muss aus drei vom OSR unabhängigen Personen bestehen. Vom Ausrichter darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden. Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fragen der Turnierbestimmungen als letzte Instanz.

4. Mannschaftsmeisterschaften und Spielsysteme

4.1 Spielsysteme für Mannschaftsspiele

(1) Die Spielsysteme für Mannschaftsmeisterschaften sind entsprechend der WO des DTTB (Punkt D 5 - 9) vorgegeben.

(2) Für den Bereich des TTTV sind neben den in der WO des DTTB im Punkt D 5 – 9 genannten Spielsystemen außerdem das modifizierte Vierersystem und das Werner Scheffler System zugelassen. Die Mannschaftsstärke für Damenmannschaften unterhalb der Thüringenebene regeln die Bezirks – und Kreisverbände in ihren Durchführungsbestimmungen.

4.2 Spielklasseneinteilung

(1) Für den Bereich des TTTV gilt folgende Spielklasseneinteilung:

- Thüringenliga
- Verbandsliga
- Bezirksligen
- Kreisligen

(2) Die Festlegungen der Auf- und Abstiegsregelungen für den Bereich des TTTV werden durch die Durchführungsbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften geregelt.

4.3 Mannschaftsspiele

(1) Meisterschaftsspiele sind Pflichtspiele. Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele sind Staffelleiter eingesetzt, die die Spielpläne mindestens drei Wochen vor Beginn der Punktspiele bekannt geben müssen. Wünsche für die Spielplanung sind rechtzeitig dem jeweiligen Staffelleiter mitzuteilen.

(2) Damen dürfen bis zur 1. Bezirksliga in Herrenmannschaften mitwirken. Sie sind entsprechend der Spielstärke in derartige Mannschaften einzuordnen. In einem Bezirksligapunktspiel einer Herrenmannschaft dürfen maximal zwei weibliche Spielerinnen mitwirken. Eine Ersatzgestellung in Herrenmannschaften oberhalb der 1. Bezirksliga ist nicht gestattet. Ersatzgestellung in Damenmannschaften im Bereich des TTTV ist möglich.

4.4 Mannschaftsaufstellung

(1) Die Aufstellung der Mannschaften eines Vereins hat fortlaufend nach der Spielstärkenreihenfolge zu erfolgen. Die Nachwuchsmannschaften (Jugend und Schüler) sind beginnend mit Bezirksligamannschaften hinter der letzten Mannschaft der allgemeinen Klasse (Herren und Damen) einzuordnen. Dazu ist der VMMB zu verwenden. Die Zugehörigkeit der Spieler zu den einzelnen Mannschaften ist zu kennzeichnen.

(2) Sofern aus bestimmten Gründen Spieler abweichend von der tatsächlichen Spielstärke in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden sollen, ist vom Verein vor Beginn des Spieljahres bzw. der Rückrunde ein schriftlicher Antrag an den zuständigen Staffelleiter einzureichen. Darüber hinaus ist der Staffelleiter bei Vorliegen objektiver Kriterien verpflichtet, auch wenn kein Antrag des Vereins vorliegt, spielstärkere Spieler, die in einer unteren Mannschaft gemeldet sind, für den Einsatz in allen oberen Mannschaften des Vereins zu sperren. Die Anzahl der gesperrten Spieler der nächsten, unteren Mannschaft darf die Anzahl der schwächeren Spieler der nächsten, oberen Mannschaft nicht überschreiten. Der Sperrvermerk ist vom Staffelleiter auf dem VMMB durch ein „R“ hinter dem betreffenden Spieler zu dokumentieren.

Speler mit einem Sperrvermerk verlieren das Recht, in allen oberen Mannschaften des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Auch nach der Vorrunde kann ein Sperrvermerk vergeben oder gestrichen werden.

(3) Die Einreichung der Mannschaftsaufstellung hat mittels des VMMB digital an den Staffelleiter zu erfolgen.

(4) Die Mannschaftsaufstellung ist für die Spielserie bindend. Ein Tausch innerhalb der Paarkreuze ist nicht gestattet.

4.5 Stamm-/ Ersatzspieler

(1) Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft als Stammspieler gemeldet sein. Das betrifft nicht Damen und Jugendliche. Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.

(2) Die zuständigen Staffelleiter sind berechtigt, für einen gemeldeten Stammspieler, der in der Vorrunde weniger als dreimal in seiner Mannschaft mitgewirkt hat, für die darauf folgende Rückrunde das Nachrücken eines weiteren Stammspielers entsprechend der Spielstärkenreihenfolge anzuordnen. Die Klassenleiter haben Härtefälle (Krankheit, Schwangerschaft, Verletzung) zu berücksichtigen. Dem Klassenleiter sind spätestens mit Abgabe des VMMB entsprechende Atteste

vorzulegen. Ein Nachrücken ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Anzahl der gemeldeten und eingesetzten Stammspieler die geforderte Sollzahl bereits überschreitet.

(3) Für Nachhol-/Wiederholungsspiele der Vorrunde gilt die Mannschaftsaufstellung der Vorrunde.

(4) Die geänderten Mannschaftsaufstellungen hat der Verein umgehend den hiervon betroffenen Staffelleitern mitzuteilen. Beim Einsatz von Ausländern sind die Regelungen des DTTB zu beachten (B / Punkt 2.3 der WO des DTTB).

(5) Ersatzspieler werden in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen, aber niemals aus höheren. Dies gilt auch, wenn zwei oder mehr Mannschaften desselben Vereins in einer Spielklasse bzw. Staffel spielen. Spielen jedoch zwei Mannschaften eines Vereins gegeneinander, muss eine Ersatzstellung für die übergeordnete Mannschaft bis zur vollen Mannschaftsstärke aus der nachgeordneten Mannschaft in der Reihenfolge der fortlaufenden Mannschaftsaufstellung vorgenommen werden. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in einer Klasse, gilt die Spielerstatistik aller Spieler als eine Einheit. Soll trotzdem ein besser platzierter Spieler in einer unteren Mannschaft spielen, wird er für einen Einsatz in der höher spielenden Mannschaft für die Rückrunde gesperrt.

(6) Mit seinem vierten Einsatz als Ersatzspieler innerhalb einer Vor- oder Rückrunde verliert ein Spieler die Spielberechtigung für alle Mannschaften unterhalb der Ebene dieses vierten Ersatzeinsatzes in diesem Mannschaftswettbewerb für die Dauer dieser Vor- oder Rückrunde. Die Mannschaftsaufstellung muss für die Rückrunde geändert werden, wenn sie der tatsächlichen Spielstärke der Spieler nicht mehr entspricht. Wenn in einer Mannschaft die Sollzahl der Stammspieler unterschritten wird, ist vom Verein für diese Mannschaft ein Stammspieler nach zu melden (In der Regel die Nr. 1 der nachfolgenden Mannschaft).

(7) Schüler/Jugendliche der Nachwuchsspielklassen können zusätzlich als Stammspieler in einer Erwachsenen-Mannschaft gemeldet und pro Halbserie unbegrenzt eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung für die Nachwuchsspielklasse zu verlieren. Voraussetzung hierfür ist, dass für die betreffenden Spieler eine Jugendfreigabe gemäß 8. vorliegt.

4.6 Spielplanung

(1) Die Spielplanung erfolgt auf der Grundlage des Terminplanes des TTTV. Die Spielplanung ist drei Wochen vor Spielbeginn zu veröffentlichen.

(2) Spielverlegungen können nur in folgenden Fällen beantragt werden:

- Abstellung von Spielern für Aufgaben im DTTB, TTTV
- Nominierung von Spielern für DTTB - Veranstaltungen
- Abstellung von Spielern zur Wahrnehmung von Verbandsfunktionen im DTTB und TTTV

- Das Spiellokal des Heimvereins steht nachweislich nicht zur Verfügung. Der Nachweis ist dem zuständigen Staffelleiter unverzüglich vor dem Spieltermin zuzusenden.

(3) Berufliche Verhinderung oder Erkrankung einzelner Spieler sind keine Verlegungsgründe. Begründete Anträge auf Spielverlegung sind mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin digital in „tt-info“ an den Staffelleiter einzureichen. Die Staffelleiter sind verpflichtet, mindestens sieben Tage vor dem neuen Spieltag den Mannschaften den neuen Spieltermin mitzuteilen.

(4) Verlegungen nach Absprache der Vereine untereinander sind nur durch Hinterlegung im System „tt-info“ durch beide Vereine möglich. Eigenmächtig verlegte Spiele sind für beide Mannschaften verloren zu werten.

(5) Bei der Spielplanung ist den Wünschen der Mannschaften entgegenzukommen, sofern dies nach dem Rahmenterminplan des TTTV möglich ist. Hierzu haben die Mannschaften den Staffelleitern rechtzeitig ihre evtl. Wünsche digital mittels des aus tt-info heraus erstellten Terminplanfragebogens mitzuteilen.

(6) Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, müssen die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander als erste Spiele in jeder Halbserie angesetzt und durchgeführt werden.

(7) Spielbeginn auf Verbandsebene ist samstags zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr. Wochenspieltage sind nicht vor 18.00 Uhr zu beginnen. Der tatsächliche Spielbeginn ist für alle Spiele im Spielplan des Staffelleiters aufzuführen. Alle Spiele des letzten Punktspieltages sind am selben Tag und zur selben Uhrzeit anzusetzen.

(8) An den jeweiligen Austragungsterminen der Landesmeisterschaften und der TOP 16 der Damen und Herren besteht ein generelles Verbot zur Durchführung von Punktspielen und Turnieren auf allen Ebenen des TTTV. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des VSRO oder sind im Rahmenterminplan des TTTV geregelt.

(9) Eine Spieldurchführung ohne erteilte Ausnahmegenehmigung durch den VSRO an den unter Abs. 8 genannten Terminen führt für alle beteiligten Mannschaften zur Punktabstrafe und zusätzlich zur Festsetzung einer Strafgeld nach Gebührenordnung des TTTV.

4.7 Spieldurchführung

(1) Der Heimverein ist verpflichtet:

- der Gastmannschaft die Möglichkeit zu geben, 30 Minuten (Kreisebenen) bzw. 45 Minuten (ab der untersten Bezirksebene) vor Spielbeginn sich einzuspielen,
- ordnungsgemäße Spielbedingungen entsprechend WO und TT-Regeln zu schaffen,

- die Aufstellung beider Mannschaften zur Begrüßung zu veranlassen,
- pro Tisch ein Zählgerät zu stellen (ab unterster Bezirksebene).

(2) Die Spiele haben zur festgesetzten Zeit zu beginnen. Finden im selben Spiellokal vorher andere Spiele statt, so kann sich die Anfangszeit entsprechend nach hinten verschieben. Das nachfolgende Spiel hat dann so schnell wie möglich zu beginnen. Die Wartezeit für die Heimmannschaft beträgt 60 min. Bei verspätetem Eintreffen der Gastmannschaft bis zu 60 Minuten ist das Spiel noch durchzuführen und eine zehnmündige Einspielzeit zu gewähren. Die Gastmannschaft hat auf dem Spielberichtsformular die Verspätung zu begründen. Für jede Art von Verspätung bzw. Nichterreichen des Spiellokals sind dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von sieben Tagen amtliche Bescheinigungen oder andere beweiskräftige Unterlagen einzureichen, aufgrund derer über eine Bestrafung und über die Wertung des Spieles entschieden werden kann.

(3) Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Beim Fehlen beider Spieler wird das Spiel nicht gewertet und in der Abwicklung des Mannschaftskampfes fortgefahren. Das Spiel beginnt mit der Abgabe der Mannschaftsaufstellung und deren Eintragung in den Spielberichtsbogen (hierzu WO des DTTB Abschnitt D beachten). Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Punkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

(4) Es darf nur mit Materialien gespielt werden, die vom DTTB zugelassen sind. Die zu den Heimspielen genutzten Ball- und Tischmarken sind von jedem Verein vor Beginn des Spieljahres auf dem Terminplanfragebogen dem Staffelleiter mitzuteilen. Werden andere als vor Beginn des Spieljahres gemeldete Materialien verwendet, so wird eine Ordnungsgebühr gemäß Gebührenordnung des TTTV verhängt, sofern die verwendeten Materialien an sich genehmigt und wettkampfgerecht sind.

(5) Alle Beanstandungen zur Durchführung des Mannschaftsspiels sind vor Beginn des ersten Spiels auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

(6) Die Heimmannschaft ist für die Führung des Spielberichts bogens verantwortlich. Ist kein OSR anwesend, so ist der Spieler mit der höchsten Schiedsrichterqualifikation OSR, bei gleicher Qualifikation beider Mannschaften der jeweilige Spieler der Gastmannschaft. Für die korrekte Ansetzung der Spiele und Reihenfolge des Spielablaufes sind beide Mannschaftsführer gleichermaßen verantwortlich, sofern kein neutraler OSR eingesetzt ist.

(7) Die Heimmannschaft ist verpflichtet, den Spielberichtsbogen in zweifacher Ausfertigung zu führen. Der ausgefüllte Spielberichtsbogen ist von beiden Mannschaftsführern und dem OSR zu unterzeichnen. Bei online-Spielberichten (tt-info) entfällt der Versand der Spielberichtsoriginale an den Staffelleiter. Sie müssen aber bis 2 Monate nach Rückrunden Abschluss vom jeweiligen Mannschaftsleiter aufbewahrt und nach Aufforderung dem Staffelleiter zum Ergebnismachweis in Streitfällen zugeschickt werden. Sonst sind die Originale

binnen 48 Stunden dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden. Einen Durchschlag erhält die Gastmannschaft nach Spielende, ein Durchschlag verbleibt bei der Heimmannschaft.

(8) Der Heimverein ist verpflichtet, das Gesamtspielergebnis bis spätestens Sonntag, 20:00 Uhr und die Einzelspielergebnisse bis spätestens Montag, 20:00 Uhr in „tt-info“ zu erfassen.

4.8 Spielwertung

(1) Die Wertung der Mannschaftskämpfe erfolgt nach WO des DTTB, D 2.6.ff.

(2) Über die bessere Platzierung in der Tabelle entscheidet die größere Zahl an Pluspunkten, bei gleicher Punktzahl die kleinere Zahl an Minuspunkten. Bei Punktgleichheit in der Tabelle entscheidet die Spiel-, Satz- gegebenenfalls Balldifferenz aus allen Spielen dieser kompletten Meisterschaftsrunde über die Platzierung.

(3) Der gesamte Mannschaftskampf wird für eine Mannschaft als verloren gewertet, wenn:

- wenn ein Spieler ohne Spielberechtigung bzw. der nicht im VM MB aufgeführt ist, eingesetzt wird,
- eine falsche Reihenfolge der Aufstellung innerhalb der Mannschaft erfolgt bzw. falsch aufgerückt wird,
- die Doppel im Paarkreuzsystem falsch aufgestellt werden (WO des DTTB, D 4.2),
- schuldhaft ein Spielabbruch verursacht wird,
- gesperrte Spieler eingesetzt werden,
- nicht oder nicht rechtzeitig angetreten wird,
- eine Spielmanipulation vorliegt,
- ein Spieler gleichzeitig an Spielen zweier oder mehrerer Mannschaften teilnimmt. Ein in einem Spiel mitwirkender Spieler kann, solange dieses nicht offiziell beendet ist, nicht in einer anderen Mannschaft des Vereins mitwirken.

(4) Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, dass ein Spieler:

- mit nicht von der ITTF zugelassenem Kleber oder mit nicht vor der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- ein Spiel bzw. einen Satz schenkt oder abbricht.

4.9 Nichtantreten

(1) Tritt eine Mannschaft, außer in begründeten Fällen, zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, wird das Spiel kampfflos für den Gegner als gewonnen gewertet.

(2) Der Verein der nicht angetretenen Mannschaft wird nach der Rechts- und Strafordnung des TTTV mit einer Ordnungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung belegt.

(3) Eine Mannschaft, die in der Vorrunde zu einem Auswärtsspiel nicht antritt, hat darüber hinaus auch das Rückspiel bei der gegnerischen Mannschaft auszutragen, wobei die Reihenfolge der Mannschaften bezüglich der Ansetzung (Team A und Team B bzw. Gastgeber und Gast) erhalten bleibt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde zu einem Auswärtsspiel nicht an, so erhält sie beide Spiele des nachfolgenden Spieljahres bei der gegnerischen Mannschaft angesetzt, sofern beide Mannschaften noch der selben Spielklasse angehören. Auch hierbei ist jede Mannschaft entsprechend des Spielplanes einmal Gastgeber (Team A) und einmal Gast (Team B). Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat sie die der gegnerischen Mannschaft entstandenen Kosten zu erstatten. Anträge auf Erstattung sind an den Staffelleiter zu richten.

(4) Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

- 4 Spieler bei 6er Mannschaften
- 3 Spieler bei 4er Mannschaften
- 2 Spieler bei 3er Mannschaften

Ein Antreten unterhalb der geforderten Mindeststärke kommt einem Nichtantritt gleich.

4.10 Streichung, Zurückziehung, Verzicht

(1) Eine Mannschaft, die während einer Spielzeit insgesamt dreimal oder zweimal gegen dieselbe Mannschaft ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, wird gestrichen und steigt in die nächsttiefere Spielklasse ab. Alle von ihr ausgetragenen Spiele werden annulliert.

(2) Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 05.06. (Nachwuchs 1. Spieltag) vom Spielbetrieb zurück, wird er mit einer Ordnungsgebühr nach der Gebührenordnung belegt. Alle bis dahin ausgetragenen Spiele der Mannschaft werden annulliert. Diese Mannschaft ist Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse.

(3) Stammspieler von Mannschaften, die nach dem 1. Spieltag zurückgezogen oder gestrichen werden, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.

(4) Nach dem letzten Spieltag bis zum 05.06. kann eine Mannschaft auf den Start in ihrer bisherigen Spielklasse verzichten. Der Verzicht muss dem Staffelleiter und dem zuständigen Sportwart schriftlich mitgeteilt werden. Über die Einstufung dieser Mannschaft in eine tiefere Spielklasse entscheidet auf Antrag der jeweils zuständige Sportausschuss.

4.11 Bedingungen für die Spielhallen

(1) Punktspiele innerhalb des TTTV sollen in einer Halle auf zwei Tischen ausgetragen werden. Für jeden Tisch soll ein umrandetes Spielfeld von 5 x 10 m zur Verfügung stehen. Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Maße können in einer Halle mehrere Spiele zur gleichen Zeit ausgetragen werden. Die Mannschaftsführer können gemeinsam vereinbaren, dass auf mehr Tischen gespielt wird, wobei 4.11.

(2) für alle Tische desselben Mannschaftsspieles gilt.

(2) Bei allen Mannschaftskämpfen müssen Tische, Netze, Zählgeräte, Zählische und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

(3) Der Boden soll rutschfest sein. Andernfalls ist den Spielern Gelegenheit zum Anfeuchten der Schuhe zu geben. Spucken ist verboten und gilt gemäß der Regeln der ITTF als Unsportlichkeit.

(4) Über der gesamten Spielfläche sollte eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux vorhanden sein. Blendendes Gegenlicht muss vermieden werden.

(5) Die Raumtemperatur im Bereich des Spielfeldes muss mindestens 15 Grad C betragen.

(6) Ausnahmen von diesen Vorschriften können auf begründeten Antrag durch den Sportwart genehmigt werden.

4.12 Spielkleidung

Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“)) anzutreten (siehe WO F des DTTB). Es betrifft dies nur die Stammspieler einer Mannschaft.

5. Auswahlspiele

5.1 Bezeichnung

Als „International“ dürfen nur Veranstaltungen mit ausländischer Beteiligung bezeichnet werden. In Deutschland lebende Ausländer und Staatenlose erfüllen diese Voraussetzung nicht.

5.2 Grundsätze

Die Aufstellung der Auswahlmannschaften obliegt der Stelle, die für das betreffende Gebiet zuständig ist. Dabei ist neben der Spielstärke auch die sportliche Haltung und Einstellung zu berücksichtigen. Die Nominierung für den Bereich des TTTV obliegt dem Leistungssportausschuss in Zusammenarbeit mit dem Sport-, Jugend- und Schülerwart entsprechend der Verantwortungsbereiche.

5.3 Freigabe

Vereine haben generell Sportler zu Auswahlaufgaben für den TTTV freizugeben, soweit diese im Terminplan fixiert sind. Bei anderen Auswahlaufgaben kann die Freigabe nur bei außerordentlichen Hinderungsgründen verweigert werden.

5.4 Nominierung

Der TTTV nominert zu Auswahlaufgaben grundsätzlich nur Aktive, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und eine für den TTTV gültige Spielberechtigung besitzen. Die Nominierung zu Auswahlaufgaben verpflichtet zur Teilnahme an dem jeweiligen Vorbereitungslehrgang.

6. Pokalspiele und sonstige Wettbewerbe

Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

7. Rangliste, Setzen und Auslosung

7.1 Rangliste

Der TTTV stellt zweimal jährlich nach jeder Halbserie eine Rangliste nach den vom Sport- oder Jugendausschuss festgelegten Wertungskriterien auf.

7.2 Setzen

Die Ranglisten des TTTV sind bindend als Setzlisten bei offiziellen Meisterschaften und Ranglistenturnieren des TTTV. Entsprechend des Zeitpunktes der Ausspielung der o.g. Veranstaltungen werden die Wertungen bisher gespielter Turniere berücksichtigt.

7.3 Auslosung

(1) Auslosungen sind generell öffentlich. Der Termin und Ort ist in den Ausschreibungen festgelegt. Beim Setzen und Auslosen ist darauf zu achten, dass Spieler gleicher Gemeinschaften, Kreise oder Bezirke so spät wie möglich aufeinander treffen. Eine bereits fertige Auslosung kann nur mit Zustimmung des OSR oder der verantwortlichen Turnierleitung, wenn kein OSR anwesend ist, geändert werden.

(2) Eine fertige Auslosung muss geändert werden:

- bei Fehlern in der Setzliste und Auslosung,
- bei vermeidbaren Aufeinandertreffen von Spielern einer Gemeinschaft in der ersten Runde
- wenn durch das Fehlen insbesondere von gesetzten Spielern eine deutliche Unausgewogenheit entsteht oder die Anzahl der Spieler je Vorrundengruppe sehr unterschiedlich wird.

(3) Für Turniere auf Landesebene legt der Sportausschuss des TTTV gemäß seiner

Zuständigkeit die Setzlisten fest. Bei Turnieren auf Bezirks- und Kreisebene ist analog die Setzliste festzulegen. Gesetzt wird mindestens 1/8, höchstens 1/4 der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten (also z.B. 4-8 Spieler bei einer 32er-Liste usw.), aber nicht weniger als zwei. Bei Turnieren mit Vorrundengruppen ist jeweils mindestens ein Spieler pro Gruppe zu setzen.

(4) Das Setzen ist nach folgendem Schema vorzunehmen:

Bei 8 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 8 gelost. Bei 16 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 16, der dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 8 und 9 gelost. Bei 32 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf 1 und 32, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 16 und 17 gelost. Bei 64 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 64, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 32 und 33, fünft- bis achtstärkste Spieler auf die Plätze 16, 17, 48 und 49, neunt- bis sechzehntstärkste Spieler auf die Plätze 8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57 gelost. Ersatzspieler werden auf die freigewordenen Plätze eingelost. Satz 3 gilt in einem solchen Fall nicht.

8. Jugendliche

8.1 Freigabe

(1) Für die Freigabe von Jugendlichen/Schülern zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO des DTTB E 3.2 in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein :

- Erlaubnis (Zustimmungserklärung) des / der Erziehungsberechtigten

(2) Für Jugendliche, die oberhalb der Landesebene spielen, erteilt der Jugendausschuss des TTTV auf Antrag die Freigabe. Jugendliche, denen die Freigabe erteilt worden ist, sind auf dem VMMB mit einem „F“ zu kennzeichnen.

9. Strafbestimmungen

9.1 Proteste

(1) Ein Protest muss per Übergabe-Einschreiben an den zuständigen Staffelleiter erfolgen. Wird die Begründung nachgereicht, so muss dies innerhalb von sieben Tagen – ebenfalls durch Einschreiben oder Postzustellungsurkunde – geschehen. Die Protestgebühr ist auf das jeweilige Konto (TTTV, BV) zu überweisen. Eine Kopie der Überweisung ist dem Protestschreiben beizufügen.

(2) Alle anfallenden Proteste werden innerhalb von vier Wochen durch den Staffelleiter entschieden.

(3) Ein Protest gegen Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, ist sofort nach bekannt werden des Protestgrundes beim zuständigen Staffelleiter einzulegen.

(4) Ein Protest, der sich auf die allgemeinen Spielbedingungen bezieht, kann nur berücksichtigt werden, wenn er vor Beginn des Mannschaftskampfes bzw. eines einzelnen Spiels beim zuständigen Staffelleiter eingelegt wurde.

(5) Ein Protest ist unter Angabe des Zeitpunktes auf dem Spielberichtsformular zu vermerken. Diese Eintragung gilt (unter Berücksichtigung von 3 und 4) als fristgerecht. Die Begründung kann auf einem gesonderten Blatt erfolgen. Der Protest ist vom protestierenden Mannschaftsführer zu unterzeichnen und vom OSR gegen zu zeichnen.

(6) Gegen vom TTTV erteilte oder verweigerte Spielberechtigungen/ - genehmigungen/Freigaben kann Einspruch beim Rechtsausschuss eingelegt werden.

(7) Gegen die zu begründenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbindenden Entscheidungen der zuständigen Staffelleiter ist Einspruch beim Rechtsausschuss möglich. Fristen und Formvorschriften sind in der Rechts- und Strafordnung geregelt.

9.2 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Wettspielordnung sowie unsportliches Verhalten von Spielern, Mannschaften, Vereinen und Funktionären werden von den zuständigen Organen des Verbandes geahndet. Näheres hierzu regelt die Rechts- und Strafordnung des TTTV.

9.3 Frischkleben

(1) Es dürfen nur solche flüssige Kleber verwendet werden, die in der Zulassungsliste des ITTF aufgeführt sind.

(2) Das Frischkleben innerhalb umschlossener Räume ist nicht gestattet.

(3) Verstöße gegen dieses Verbot sind mit sofortiger Disqualifikation für die laufende Konkurrenz bzw. das Meisterschaftsspiel und einer Geldstrafe nach der Gebührenordnung des TTTV zu ahnden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Geltung

Die Wettspielordnung mit den Durchführungsbestimmungen und Festlegungen des Sportausschusses binden alle im TTTV zusammengeschlossenen Vereine, Bezirke und Kreisverbände. Gleichzeitig haben die Wettspielordnung des DTTB und die internationalen Tischtennisregeln Gültigkeit für den Bereich des TTTV.

10.2 Auslegung

Dem Sportausschuss des TTTV obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der WSO sicherzustellen. Auf Antrag der Bezirks- und Kreisverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Sportausschuss erstellten Gutachten sind bindend,

werden im „Tischtennis“ veröffentlicht und liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TTTV aus.

Wenn Kreise oder Bezirke eigenmächtig gegen die Bestimmungen dieser WSO verstoßen, kann deren Mannschaften oder Spielern die Zulassung für weiterführende Veranstaltungen der höheren Ebene entzogen bzw. untersagt werden.

10.3 Inkrafttreten und Änderung

Die vorliegende Fassung der WO des TTTV tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Sie berücksichtigt die zuletzt von der Jahresversammlung des TTTV am 06. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und Neuregelungen in den Ordnungen des DTTB.